

SCHRIFTLICHE FALLLÖSUNG IM PRIVATRECHT

„Schöni, Hübscher und Bella“

Banker Hübscher und Zahnärztin Schöni – beide einem extravaganten Lebenswandel mit stilvoll eingerichteter Stadtwohnung, schnellen Autos, Designerkleidern und luxuriösen Ferien nicht abgeneigt – haben am 11. November 2011 geheiratet. Am 12. Dezember 2012 kam ihre gemeinsame Tochter Bella zur Welt. Bereits am 8. Oktober 2010 hatten sie im Rahmen einer einfachen Gesellschaft das CHF 1 Mio. teure Ferienhaus „Bellevue“ am Thunersee zu Gesamteigentum erworben, wobei Hübscher dafür CHF 200'000 aus einer Erbschaft und Schöni CHF 200'000 aus dem Ertrag ihrer gut laufenden Praxis verwendete; der Restbetrag wurde durch ein zinsgünstiges, ungesichertes Privatdarlehen der vermögenden Eltern von Schöni finanziert, wobei diese darauf beharrten, dass auch Hübscher für die Schuld solidarisch mithaftet. Seit dem Kauf des Ferienhauses haben die Ehegatten weitere CHF 500'000 aus eigenen Mitteln investiert, um es zu einem eigentlichen „Bijou“ – wie Hübscher es nannte – auszubauen.

Doch nach der Geburt der Tochter gerät die Ehe in eine schwere Krise. Schöni, die ihre Praxis bereits während der Schwangerschaft aufgegeben hatte, will sich vollzeitlich um die Tochter kümmern. Hübscher, dessen Boni in der Finanzkrise dramatisch eingebrochen sind, findet aber, dass auch seine Frau etwas zum teuren Lebensunterhalt der Familie beitragen sollte. Die Eltern von Schöni bekommen Wind von der Ehekrise und verlangen von Hübscher unverzüglich ihr Darlehen zurück.

Zum Vermögen der Ehegatten gehören auch einige teure Pferde. Darunter befindet sich das genetisch besonders wertvolle Hengstfohlen „Cito“, ein Abkömmling von Hübschers Stute „Tina“ und des Hengstes „Clivio“ von Schöni; Hübscher hat „Tina“ aus Mitteln seines Bonus für das Jahr 2011 gekauft und „Clivio“ ist Schöni von ihrem Vater zur Hochzeit geschenkt worden. „Cito“ wurde durch Hübscher einem professionellen Pferdezüchter im Berner Jura zur Aufzucht übergeben. Dieser verwechselte „Cito“ jedoch mit einem anderen Pferd und kastrierte das Hengstfohlen. Nun weigert sich der Pferdezüchter, den praktisch wertlosen Wallach „Cito“ zurückzugeben.

Heute kommt Frau Schöni zu Ihnen in Ihre Anwaltskanzlei und will sich beraten lassen. Sie hält fest, dass eine Scheidung derzeit kein Thema sei, und stellt Ihnen die folgenden Fragen:

1. Darf ich aus unserer gemeinsamen Mietwohnung in der Stadt Bern ausziehen und mit meiner Tochter für die Zeit der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes in unser Ferienhaus am Thunersee ziehen?
2. Habe ich gegen meinen Mann während der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes Unterhaltsansprüche für mich und meine Tochter? Wie lassen sich diese berechnen?
3. Können meine Eltern das Darlehen für das Ferienhaus von meinem Mann jetzt einfach so zurückfordern?
4. Auch ich will mein in das Ferienhaus investiertes Geld so schnell wie möglich zurück. Was kann ich dafür vorkehren und was sind die rechtlichen Konsequenzen?
5. Wer kann die Rückgabe des Wallachs „Cito“ verlangen und wer bezahlt den durch die Kastration entstandenen Wertverlust des Pferdes? Was passiert in Bezug auf „Tina“, „Clivio“ und „Cito“, falls es dereinst doch zu einer Scheidung kommen sollte?

Frau Schöni bittet Sie, diese Fragen im Rahmen eines schriftlichen Rechtsgutachtens zu beantworten.

Formelle Anforderungen:

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung im Privatrecht nach Art. 15 RSL RW 2007 bzw. Art. 13 RSP RW 2003.

Die Bearbeitung des Falles hat gemäss den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen (abrufbar unter http://www.rechtswissenschaft.unibe.ch/unibe/rw_neu/content/e108942/e108984/linkliste134182/Richtlinien-bachelorarbeit-16-08-12_ger.pdf) zu erfolgen.

Workshop Arbeitstechnik:

Nach Art. 16a RSL RW 2007 ist bei der Abgabe von Falllösungen die aktive Beteiligung an einem Workshop „Einführung in die juristische Arbeitstechnik“ nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist der per Post eingereichten Version der Falllösung beizulegen.

Ausgabe des Falles:

Montag, 8. April 2013, auf der Website des Zivilistischen Seminars (www.ziv.unibe.ch).

Einreichen der Lösung:

Die Falllösung muss **zweifach bis am Montag, 29. April 2013**, eingereicht werden.

Ein **gedrucktes Exemplar** mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist per Briefpost bis am Montag, 29. April 2013 (Datum des Poststempels), an folgende Adresse zu senden: Zivilistisches Seminar der Universität Bern, Abteilung Prof. Dr. Stephan Wolf, Schanzeneckstrasse 1, Postfach 8573, 3001 Bern.

Zusätzlich ist dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt **elektronisch** als Word- und als PDF-Dokument bis am Montag, 29. April 2013, einzureichen an: daniel.thut@ziv.unibe.ch. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.

Die elektronische Fassung muss mit der per Post eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei Abweichungen zwischen den zwei Arbeiten ist die schriftliche Ausfertigung massgebend.